

## **Kundmachung**

des Landesverwaltungsgerichts Salzburg zu

### **Amtsstunden und rechtswirksamer Einbringung von Schriftstücken**

gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und  
§§ 85 Abs 3 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

#### **I. Amtsstunden und Parteienverkehr:**

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Parteienverkehr: Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeweils ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember

#### **II. Rechtswirksame Einbringungen:**

(1) Für schriftliche Anbringen und Eingaben, die beim Landesverwaltungsgericht Salzburg einzubringen sind (einschließlich Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof sowie damit zusammenhängende Schriftsätze), werden gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 13 AVG und § 86b BAO **ausschließlich folgende technische Möglichkeiten und Adressen** bestimmt:

Post-Adresse: Wasserfeldstraße 30  
5020 Salzburg

Telefax: +43 662 8042 3893

E-Mail: [post@lvwg-salzburg.gv.at](mailto:post@lvwg-salzburg.gv.at)

Elektronische Zustellung: ERsB 9110020126183  
an „Landesverwaltungsgericht Salzburg“

Elektronischer Rechtsverkehr: Z015120 (ERV-Anschriftcode)

(2) Anbringen und Eingaben, die mittels **elektronischer Zustellsysteme** im Sinn des § 28 Abs 3 Zustellgesetz eingebracht werden, können nach Maßgabe des § 33 Abs 3

AVG auch außerhalb der Amtsstunden fristwährend eingebracht werden, gelten aber erst **mit Wiederbeginn der Amtsstunden** als eingelangt und werden vom Landesverwaltungsgericht (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt.

(3) Für alle anderen Anbringen und Eingaben, die **im Wege des elektronischen Verkehrs** eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte des Landesverwaltungsgerichts Salzburg auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, diese allerdings nur während der Amtsstunden betreut werden. Anbringen und Eingaben, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen und Eingaben auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Landesverwaltungsgerichts Salzburg gelangt sind, erst **mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten** und (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(4) Anbringen und Eingaben, die **mittels E-Mail eingebracht** werden, sind an die in Abs 1 genannte E-Mail-Adresse des Landesverwaltungsgerichts Salzburg zu übermitteln. Bei Übermittlung an andere E-Mail-Adressen (zB die persönliche E-Mail-Adresse einer Richterin bzw eines Richters oder einer Mitarbeiterin bzw eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle) ist die Bearbeitung von Anbringen und Eingaben hingegen **nicht** sichergestellt.

(5) Alle an das Landesverwaltungsgericht gerichteten E-Mails haben einen **Betreff** zu enthalten, da E-Mails ohne Betreff **zurückgewiesen werden**. Die **maximale Größe** (inklusive Beilagen/Attachments) darf 50 Megabyte nicht überschreiten.

(6) (**Blacklisting**) E-Mails von Providern, aus deren Bereich große Mengen von SPAM-Mails versendet werden, werden abgewiesen. Diese Provider werden auf internationalen Listen („Black-Lists“) veröffentlicht, nach denen sich auch das Land Salzburg richtet. Bei Ablehnung der E-Mail wird eine automatische Antwort übermittelt.

(7) (**Greylisting**) E-Mails von unbekanntem Absenderinnen und Absendern werden beim ersten Zustellversuch zurückgewiesen. Der Provider unternimmt automatisch einen weiteren Zustellversuch, der dann sofort akzeptiert wird. Die Dauer bis zu einem weiteren Zustellversuch ist providerabhängig und beträgt meist ca. 10 bis 60 Minuten. Wenn die Absenderin bzw der Absender eine E - Mail mit Fehlermeldung „450 4.7.1 you are temporarily rejected - try again later“ erhält, wird vom Provider kein weiterer Zustellversuch unternommen und die E-Mail muss neuerlich von der Absenderin bzw dem Absender versandt werden.

(8) E-Mails, die

1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,

2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (zB VBScript, ActiveX, Java bzw JavaScript) enthalten,
4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (zB Registered Mail oder cloud-Diensten) verwenden,
5. als Werbe-, Spam-oder Junkmails eingestuft werden

**gelten nicht als rechtswirksam eingebracht**, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird die Absenderin bzw der Absender **nicht** informiert.

(9) Bei der Verwendung eines elektronischen Zustellsystems gilt Abs 8 Z 1 bis Z 4 sinngemäß.

(10) Für mittels E-Mail oder elektronischem Zustelldienst eingebrachte Anbringen und Eingaben können – sofern technisch möglich – **ausschließlich** (vgl § 13 Abs 2 AVG) folgende Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	Endung
Einfacher Text	ASCII (in der Kodierung "ISO-8859-1" oder "UTF-8")	*.txt
Nicht veränderbare Dokumente und elektronische Rechnungen	PDF 1.4, 1.5 oder PDF/a	*.pdf
Textdokumente	Microsoft Word	*.docx
	Rich Text Format	*.rtf
Tabellendokumente	Microsoft Excel	*.xlsx
	Data Interchange Format	*.dif
	Komma separiertes Text Dokument (CSV)	*.csv
Grafik	Graphics Interchange Format (GIF)	*.gif
	JPEG Bilder	*.jpg, *.jpe, *.jpeg
	Tagged Image Format (TIFF)	*.tif *.tiff
	Portable Network Graphic (PNG)	*.png
Komprimierung	ZIP	*.zip

Art	Bezeichnung	Endung
HTML	HTML 4.0.1'	*.html, *.htm, *.css
	XHTML 1.1	
	CSS 2	
Präsentationen	Microsoft Powerpoint	*.pptx, *.ppsx
Vektorzeichnungen	Windows Metafile	*.wmf
	Enhanced Metafile	*.emf
Zertifikate	X509v3 in folgenden Formaten: PKCS7, PKCS10, PKCS12, DER, CER, CRL, PEM	*.p7c, *.p10, *.p12, *.der, *.cer, *.crl, *.pem

(8) Rückfragen bei technischen Problemen und zum Einlangen der Eingaben und Anbringen (Vollständigkeit, Lesbarkeit etc.) sind an die Kanzlei des Landesverwaltungsgerichts unter der Telefonnummer **+43 662 8042 3918** zu richten.

Salzburg, am 16.4.2020  
Landesverwaltungsgericht Salzburg  
Die Präsidentin

Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA